

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreise Peine  
Az.: 14 11 50-3/12

## **Zwischenbericht**

über eine

### **vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss 2012 des Landkreises Peine**

hier:

### **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie die Festsetzung von Kostenbeiträgen**

- SGB VIII -

(Kinder-und Jugendhilfegesetz - KJHG -)

Prüfungszeit:

24. April bis 17. Juni. 2013  
(mit Unterbrechungen)

Prüferin:

Frau Reupert

# 1 Allgemeine Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

## 1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die durchgeführte Prüfung erstreckte sich im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschluss 2012 auf die Erhebung von Kostenbeiträgen von Eltern und die Bezuschussung bzw. die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege (Tagesmütter) und für die Tageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe, Hort).

Ob und inwieweit im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen an sich zur Förderung für die Kinderbetreuung in vorgenannten Einrichtungen vorliegen (Notwendigkeit der Betreuung), war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Für den Bereich der **Kindertagespflege** (Tagesmütter) wurden mit Stand vom 31. Dezember 2012 insgesamt 183 Betreuungsfälle ausgewiesen. Davon umfasste die stichprobenhafte Prüfung 36 Vorgänge (rd. 20 %).

Die Förderung von Kindern in **Tageseinrichtungen** (Kindergarten, Krippe, Hort) umfasste mit Stand vom 31. Dezember 2012 insgesamt 637 laufende Fälle. Bei dem weitaus überwiegenden Teil (466 Fälle) handelt es sich um Eltern, die einen Anspruch nach dem SGB II haben und deren Elternbeiträge daher ohne weitere Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen wurden. Die stichprobenhafte Prüfung erstreckte sich auf die (171) Fälle, in denen eine Einkommensberechnung durchzuführen war, um festzustellen, ob die Elternbeiträge ganz oder teilweise übernommen werden können. Geprüft wurden hiervon rd. 12 % der Vorgänge.

## 1.3 Allgemeines

### 1.3.1 Rechtsgrundlagen

Der o.g. Aufgabenbereich wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe vom Jugendamt des Landkreises Peine als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Die bundesrechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII); hier der Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163).

Eine ergänzende Gesetzgebung erfolgt durch die Länder (§ 26 SGB VIII). In Niedersachsen erfolgt diese für den Bereich der **Tageseinrichtungen** durch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002. Seit 1996 haben Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Für Kinder im Alter unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Förderangebot stufenweise auszubauen, ehe ab dem 1. August 2013 jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 22 a SGB VIII) oder Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) hat.

Für den Bereich der **Tagespflege** (Tagesmütter) gelten die von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter erlassenen Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach § 90 ff. SGB XII. Außerdem waren im Berichtszeitraum örtliche Regelungen des Landkreises Peine maßgeblich:

- Verwaltungsinterne Richtlinien zur Kindertagespflege (gültig bis 31. Juli 2012)
- Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen (ab 01. August 2012)

### 1.3.1 Zuständigkeiten Gemeinden/Landkreis

Die Aufgabe der Förderung von Kindern in **Tageseinrichtungen** wird im Landkreis Peine von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen. Im Rahmen der weiterhin bestehenden Gesamtverantwortung des Landkreises Peine als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde die Zuständigkeit für diesen Bereich durch öffentlich-rechtliche Verträge an die Gemeinden übertragen.

Der Landkreis Peine erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger das Angebot der **Kindertagespflege** (Tagesmutter) für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben (§ 86 i.V.m. § 23 ff. SGB VIII).

Das Familien- und Kinderservicebüro ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um die Kinderbetreuung im Landkreis Peine und für die Betreuung der Kinder in Tagespflege zuständig und ermittelt die jeweiligen Kostenbeiträge. Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern. Die Höhe ist gestaffelt, da er sich nach der Betreuungszeit richtet und sich an den Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung der jeweiligen Wohngemeinde orientiert.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst bzw. übernimmt das Jugendamt des Landkreises Peine unter bestimmten Voraussetzungen die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme der **Tagespflege** und **Tageseinrichtungen** in den Gemeinden - § 90 SGB VIII i.V. m. § 24 Abs. 1 und 3 SGB VIII - . Dieses kommt dann in Betracht, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs.3 SGB XII).

## **2 Prüfungsfeststellungen**

### **2.1 Prüfung der Kostenbeiträge**

Es wurde geprüft, ob das zu berücksichtigende Einkommen nach § 82 SGB XII richtig ermittelt wurde, die Ermittlung der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) ordnungsgemäß erfolgt ist und die Kostenbeiträge in richtiger Höhe festgesetzt wurden.

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Anträge mit sehr umfangreichen Antragsunterlagen) sind - soweit geprüft – ordentlich geführt. Allerdings war die Nachvollziehbarkeit wegen nicht vorhandener Blatthinweise erschwert.

Größere Beanstandungen waren nicht zu treffen. Geringfügigere Bemerkungen wurden mit den Sachbearbeitern sofort geklärt.

### **3 Schlussbemerkung**

Die Prüfung der Kostenbeiträge nach dem SGB VIII ergab keine Beanstandungen.

Besonders zu erwähnen ist die zügige und kooperative Mitarbeit der jeweiligen Bediensteten des geprüften Sachgebietes im Fachdienst 34.

Peine, den 17. Juni 2013

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Meininghaus